



33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das  
Einleiten von mechanisch - biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der  
VG Illerwinkel auf dem Grundstück Fl.Nr. 270/0 der Gemarkung Lautrach in den  
linksseitigen Entwässerungsgraben der Iller**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch - biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der VG Illerwinkel auf dem Grundstück Fl.Nr. 270 der Gemarkung Lautrach in den linksseitigen Entwässerungsgraben der Iller, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros SAG, Ulm, vom Januar 1986 und den Unterlagen des Ing. Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 31.07.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 26. Februar 2016

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ökologischer Ausbau des Feuerbachs (Fl.Nr. 800/2 der Gemarkung Markt Rettenbach)  
und auf 100 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 958/2 der Gemarkung Markt Rettenbach  
durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Feuerbachs auf einer Länge von 100 m im Grundstück Fl.Nr. 800/2 der Gemarkung Markt Rettenbach (Gewässer) und auf 100 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 958/2 der Gemarkung Markt Rettenbach nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verlegung des Wetterbachs im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3160 und 3160/1 der  
Gemarkung Bad Wörishofen durch die Firma Karl-Heinz Ansteeg, Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Verlegung des Wetterbach auf einer Länge von ca. 40 m mit Herstellung eines weitgehend naturnahen, geschwungenen und strukturreichen Gewässerlaufs mit Uferabflachungen, wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten,
- das Ersetzen des oberhalb des Verlegungsbereichs vorhandenen Durchlasses DN 800 durch einen Rechteckdurchlass von 2 m Breite und 1,5 m Höhe
- die Verlegung und Höherlegung des Fußweges auf 641,70 m ü. NN
- die Herstellung eines Niedrigwassergerinnes mit einer Breite von ca. 0,5 m und einer Tiefe von 0,10 bis 0,15 m,
- den Vorlandabtrag am Bachlauf

im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3160 und 3160/1 der Gemarkung Bad Wörishofen, durch die Gemeinde Breitenbrunn nach den Unterlagen des Ing.-Büros Mühlegg & Weiskopf GmbH vom November 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 24. Februar 2016

---

33 - 6440.1

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des  
Bayer. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG);  
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershäusen-Mohrenhäusen in  
der Gemeinde Kettershäusen**

Der Wasser- und Bodenverband Kettershäusen-Mohrenhäusen, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.02.2016, Az.: 33 - 6440.1 aufgelöst.

Die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Josef Winter, Hauptstr. 49, 86498 Kettershäusen, anzumelden.

Mindelheim, 29. Februar 2016

## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 482 673

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. Februar 2016  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat